



Stellplatz- und Ablösesatzung

vom 18. Mai 1995

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 3. Februar 2005

§ 1 Stellplatzpflicht

(1) Für das Gesamtgebiet der Stadt Zwingenberg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garten und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Für das Gebiet der Stadt Zwingenberg wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Zwingenberg einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster- Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger
15 qm
 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
42 qm
 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus
70 qm
- (2) Für Garagen und Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
1. Innenmaß mindestens 5,00 m Länge x 2,50 m Breite.
 2. Für jeden weiteren PKW-Stellplatz mindestens 5,00 m Länge x 2,30 m Breite.
 3. Für jeden behindertengerechten PKW-Stellplatz mindestens 5,00 m Länge x 3,50 m Breite
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:
1. Für einen Fahrradabstellplatz 1,40 qm, d.h. Mindestlänge 2,00 m, Mindestbreite 0,70 m bei mehrreihigen Anlagen sind für Durchgänge Mindestbreiten von 1,75 m vorzusehen.
 2. Für ein Kraftrad je Abstellplatz 2,50 qm d.h. Mindestlänge 2,50 m Mindestbreite 1,00 m
- (4) Im Falle der Ablösung (§5) ist bei der Berechnung des Ablösebetrages von folgenden Stellplatzgrößen auszugehen:
1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger
15 qm
 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
42 qm
 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus
70 qm

§ 4 **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist (Tabelle zur Ermittlung der Anzahl der Stellplätze).
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Zwingenberg werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1 - Gemarkung Zwingenberg Gebiet der Siedlungsflächen in der - Ebene -
(westlich der B 3 bzw. L 3100)

-Gebietsbeschreibung

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	6.136,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	16.361,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	27.610,00 Euro

Zone 2 - Gemarkung Zwingenberg Gebiet der Siedlungsflächen in der Hanglage und Altstadt
(östlich der B 3 bzw. L 3100)

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	7.670,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	20.912,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	34.768,00 Euro

Zone 3 - Gemarkung Rodau Gebiet des Stadtteils Siedlungsfläche Rodau

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.985,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	13.396,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	22.241,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1995, in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 02.04.1990 einschl. des I. Nachtrages vom 27.11.1992 außer Kraft.

Zwingenberg, den 18.05.1995

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister

Anlage 2 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Zwingenberg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	3 je Wohnung
1.1.1 Einfamilienhäuser ohne Einliegerwohnung bis zu einer Grundstücksgröße von max. 349 qm können die erforderlichen 2 Stellplätze hintereinander angeordnet werden.			
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, ab 5 Wohneinheiten 1 behindertenger. Stellplatz, ab 3 Wohneinheiten 1 Besucherstellplatz	2 je Wohnung
1.2.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude bis 5 Wohnungen	In diesen Fällen können max. 2x2 PKW-Stellplätze hintereinander angeordnet werden, wenn gesichert ist, dass 2 Stellplätze jeweils einer Wohnung zugeordnet werden.	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je (10-20 Betten) jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheim	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je (4-10 Betten) jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3 Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzlich Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl.	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich

	je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9 Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11 Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2 Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4 Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 Krankenanstalten		
7.1 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2 Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3 Sanatorien, Kuranstalten Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4 Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1 Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/ innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/ innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3 Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/ innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5 Kindergärten o. Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6 Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 5 Besucher/ innenplätze
9 Gewerbliche Anlagen		
9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5 Automatische Kraftfahrzeug Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7 Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
10 Verschiedenes		
10.1 Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche
11 Anrechenbarkeit von Doppelparkeinrichtungen Stellplätze in Form von Doppelparkeinrichtungen sind für Besucher ausgeschlossen und nicht anrechenbar.		

Grundsatzung

beschlossen am 18.05.1995

in Kraft getreten am 01.06.1995

1. Nachtrag

beschlossen am 03.02.2005

in Kraft getreten am 16.04.2005